

Nr. 14/21 Samstag, 20. März 2021  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Stadt Kempten (Allgäu) Bekanntmachung zur Öffnung von Ladengeschäften im Sinne der §§ 3 und 12 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 05.03.2021 gibt gemäß § 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der maßgebliche Inzidenzwert für die Stadt Kempten (Allgäu) hat an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 50 überschritten, daher gelten ab Montag, 22.03.2021, 0 Uhr, bis auf weiteres die Regelungen des § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 7 der 12. BayIfSMV.

Seit 08.03.2021 konnten Ladengeschäfte unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 mit Kundenverkehr öffnen. Aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes ist dies zukünftig nur noch für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum möglich.

Die weiteren Regelungen des § 12 sind davon unberührt.

Stadt Kempten (Allgäu)  
Kempten, den 20.03.2021  
gez. Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

## ■ Stadt Kempten (Allgäu) Bekanntmachung der wochenweisen Festlegung zur Öffnung der Schulen und der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S. der §§ 18 und 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-

## verordnung

Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 05.03.2021 gibt gemäß §§ 18 Absatz 1 Satz 4, 19 Absatz 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

I.  
Der maßgebliche Inzidenzwert beträgt für die Stadt Kempten (Allgäu), Stand 19.03.2021, 83,9. Aus diesem Grund gelten für die Woche 22. – 28.03.2021 für die Schulen die Regelungen des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

II.  
Der maßgebliche Inzidenzwert beträgt für die Stadt Kempten (Allgäu), Stand 19.03.2021, 83,9. Aus diesem Grund gelten für die Woche 22. – 28.03.2021 für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Stadt Kempten (Allgäu)  
Kempten, den 20.03.2021  
gez. Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

## ■ Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Siedlungsgebiet Leubas-West „An der Malstatt“ in die Leubas durch das Kemptener Kommunalunternehmen; Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 04.02.2021

Das Kemptener Kommunalunternehmen beantragte mit Schreiben vom 04.02.2021 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlags-

wasser aus dem Siedlungsgebiet Leubas-West „An der Malstatt“ in die Leubas.  
Das Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die dem Antrag zugrunde liegenden Pläne und Beschreibungen liegen in der Zeit

vom 29.03.2021 bis 28.04.2021

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock, Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu), öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

In dieser Zeit können die Pläne auch im Internet eingesehen werden unter:

[https://www.kempten.de/Umweltverfahren\\_Oeffentlichkeitsverfahren.html](https://www.kempten.de/Umweltverfahren_Oeffentlichkeitsverfahren.html)

(über die Hauptseite [Kempten.de](http://Kempten.de) aufrufbar unter: Bauen, Wohnen, Umwelt / Umwelt & Energie / Umwelt & Naturschutz / Umweltverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung)

Jeder, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **spätestens 12.05.2021**, bei der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Dies gilt auch für Vereinigungen die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen behördliche Entscheidungen einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle später vorgebrachten Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Des Weiteren wird auf folgendes hingewiesen:  
– Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

– Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

– Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Stadt Kempten (Allgäu)  
Amt für Umwelt- und Naturschutz

## ■ Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Brachgasse (RÜ-106) in die Rottach durch das Kemptener Kommunalunternehmen; Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27.11.2020

Das Kemptener Kommunalunternehmen beantragte mit Schreiben vom 27.11.2020 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Brachgasse (RÜ-106) in die Rottach.

Das Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die dem Antrag zugrunde liegenden Pläne und Beschreibungen liegen in der Zeit

vom 29.03.2021 bis 28.04.2021

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock, Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu), öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

In dieser Zeit können die Pläne auch im Internet eingesehen werden unter:

[https://www.kempten.de/Umweltverfahren\\_Oeffentlichkeitsverfahren.html](https://www.kempten.de/Umweltverfahren_Oeffentlichkeitsverfahren.html)

(über die Hauptseite [Kempten.de](http://Kempten.de) aufrufbar unter: Bauen, Wohnen, Umwelt / Umwelt & Energie / Umwelt & Naturschutz / Umweltverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung)

Jeder, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **spätestens 12.05.2021**, bei der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Dies gilt auch für Vereinigungen die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen behördliche Entscheidungen einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle später vorgebrachten Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Des Weiteren wird auf folgendes hingewiesen:  
– Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

– Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

– Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Stadt Kempten (Allgäu)  
Amt für Umwelt- und Naturschutz

## ■ Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Burgstalltobel (RÜ-108) in die Rottach

durch das Kemptener Kommunalunternehmen; Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 14.12.2020

Das Kemptener Kommunalunternehmen beantragte mit Schreiben vom 14.12.2020 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Burgstalltobel (RÜ-108) in die Rottach.

Das Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die dem Antrag zugrunde liegenden Pläne und Beschreibungen liegen in der Zeit

vom 29.03.2021 bis 28.04.2021

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock, Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu), öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

In dieser Zeit können die Pläne auch im Internet eingesehen werden unter:

[https://www.kempten.de/Umweltverfahren\\_Oeffentlichkeitsverfahren.html](https://www.kempten.de/Umweltverfahren_Oeffentlichkeitsverfahren.html)

(über die Hauptseite [Kempten.de](http://Kempten.de) aufrufbar unter: Bauen, Wohnen, Umwelt / Umwelt & Energie / Umwelt & Naturschutz / Umweltverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung)

Jeder, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **spätestens 12.05.2021**, bei der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Dies gilt auch für Vereinigungen die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen behördliche Entscheidungen einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle später vorgebrachten Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Des Weiteren wird auf folgendes hingewiesen:  
– Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

– Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

– Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Stadt Kempten (Allgäu)  
Amt für Umwelt- und Naturschutz